

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 79/13 B

L 2 AL 49/12 (LSG Hamburg)
S 44 AL 320/10 (SG Hamburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2013
durch den Richter Dr. Leitherer als Vorsitzenden sowie die
Richterinnen Siefert und Krauß
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 13. März 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten über den Eintritt einer Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe. Das Sozialgericht Hamburg hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 31.5.2012 abgewiesen. Die Berufung der Klägerin hat das Landessozialgericht Hamburg mit Urteil vom 13.3.2013 als unzulässig verworfen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem, ihrem Prozessbevollmächtigten am 2.5.2013 zugestellten Urteil hat die Klägerin durch ihren Prozessbevollmächtigten am 3.6.2013 Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht innerhalb der bis zum 2.7.2013 laufenden Frist durch einen vor dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden ist (§ 160a Abs 2 S 1, § 73 Abs 4 S 1, § 64 Abs 2 S 1, Abs 3, § 63 Abs 2 SGG, § 174 Zivilprozessordnung; BSG SozR 1500 § 160a Nr 1 und 5).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

